

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 60 (1953)

Heft: 7

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten**

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»
Küschnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22
«Zürcherhof», Limmatquai 4, Telephon (051) 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Cts., Ausland 24 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

Abonnemente

werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—.
Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Textil-Clearing? — Handelspolitische Fragen der Baumwollindustrie — Die englische Textilindustrie und die «Purchase Tax» — Aus aller Welt: Wandlungen in der internationalen Baumwollindustrie — Spinnstoffwirtschaft in hoher Konjunktur — Industrielle Nachrichten: Jahrestagung der Seidenindustrie — Rohstoffe: Die Verarbeitung von «Orlon»-Filament in Vorwerk und Weberei — Spinnerei, Weberei: Die Sulzer-Webmaschine — Färberei, Ausrüstung — Markt-Berichte — Fachschulen — Ausstellungs- und Messeberichte — Personelles — Firmennachrichten — Literatur — Patent-Berichte — Vereinsnachrichten.

Von Monat zu Monat

Appell der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.

— Am 12. Juni fand in Zürich unter dem Vorsitz von Dr. Hans Schwarzenbach die ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft statt. Die Fabrik wie auch der Handel beklagten sich über die allzu kurzfristigen Dispositionen der Kundschaft und hoben die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Fabrikation und die unerfreulichen Auseinandersetzungen mit der Kundschaft hervor. Bei allem Verständnis für die Risiken, welche die Haltung ausreichender Lager in der Konfektionsindustrie und im Detailhandel angesichts der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Lage heute in sich schließt, so muß doch einmal mit Nachdruck auf diese Zusammenhänge hingewiesen werden. Einmütig wurde deshalb der folgenden Resolution zugestimmt:

«Die Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft vom 12. Juni 1953 beschäftigte sich eingehend mit den in letzter Zeit vermehrten Klagen über allzu kurzfristige Dispositionen der Kundschaft. Es liegt auf der Hand, daß nur längerfristige Bestellungen eine fortlaufende Produktion ermöglichen und eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte bis zur letzten Stufe gewährleisten. Die Fabrikanten sind deshalb nicht in der Lage, in wenigen Wochen die kompliziertesten Nouveauté-Gewebe herzustellen und veredeln zu lassen. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Fabrik, des Handels und der Abnehmer, wenn Bestellungen frühzeitig aufgegeben werden, damit den Fabrikationsbetrieben genügend Zeit gelassen wird, um ihre Aufträge sorgfältig und den Kundenwünschen entsprechend ausführen zu können. Die Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft appelliert an alle Auftraggeber unserer Textil- und Bekleidungsindustrie, durch möglichst frühzeitige Bestellungen wieder Verhältnisse zu schaffen, die allen Fabrikationsstufen ein normales und gesundes Disponieren erlauben. Die durch die Modeströmungen und Saisoneinflüsse bedingten Unregelmäßigkeiten in der Beschäftigung dürfen nicht noch vermehrt werden durch ein allzu vorsichtiges und zurückhaltendes Disponieren der Kundschaft.»

Die deutsche Konkurrenz. — Die Export-Risikogarantie ist die einzige Maßnahme des Bundes, die hilft, das Transfer-Risiko des Exporteurs in bescheidenem Umfange mitzutragen. Die meisten übrigen europäischen Länder sind nicht so zurückhaltend, auch Deutschland nicht, obschon der deutsche Bundeskanzler sich letztthin zur Behauptung verstieß, die Schweizer Industrie beeinträchtigte den deutschen Export durch Unterbietungen auf den internationalen Märkten. Es darf in diesem Zusammenhang doch auch auf das deutsche Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr hingewiesen werden, das z. B. Sonderabschreibungen, steuerfreie Rücklagen in der Höhe von 3 Prozent des Exportwertes, Begünstigungen in der Umsatzsteuer usw., vorsieht.

Wenn es sich auch nicht um eine eigentliche Subventionierung des Exportes handelt, so wird der deutsche Export doch durch staatliche Maßnahmen unterstützt, auf die viele andere Länder — wie insbesondere die Schweiz — verzichten müssen. Derartige Vorkehrungen müssen früher oder später zu einem gegenseitigen Überbieten der einzelnen Staaten in der Gewährung von Exportvergünstigungen führen, welche die tatsächlichen Konkurrenzverhältnisse schließlich vollständig verfälschen.

Auch in der Einräumung von Zahlungsfristen ist die deutsche Textilindustrie nicht sehr zurückhaltend. In verschiedenen Ländern sollen den schweizerischen Exporteuren Aufträge entgangen sein, weil die deutsche Konkurrenz merklich längere Zahlungsfristen zu gewähren bereit war. In der Textilindustrie bedrängt also die deutsche Konkurrenz den schweizerischen Export und nicht umgekehrt, wie es der Herr Bundeskanzler wahrhaben wollte.

Ein erfreulicher Entscheid. — Präsident Eisenhower hat den Antrag der Zollkommission, den Einfuhrzoll auf bedruckten Seidentüchern zu erhöhen, abgelehnt. Wenn dieser Entscheid auch in erster Linie Japan freuen wird, so ist er auch für die übrigen Textilländer von Bedeutung, weil die bedruckten Seidenschals als Präzedenzfall doch eine wichtige Rolle spielen können. Von der Ablehnung von Zollerhöhungen zu einem Abbau der Zollansätze und einer Abkehr von der protektionistischen Zollpraxis der USA ist allerdings noch ein großer Schritt!

Aus dem Jahresbericht der Schweizerischen Verrechnungsstelle. — Der Leser mag sich daran erinnern, daß es den schweizerischen Unterhändlern anlässlich der Verhandlungen mit Großbritannien im Jahre 1946 nicht gelungen ist, im Zahlungsabkommen mit diesem Land eine Kurssicherungsklausel für die gewährten Kredite unterzubringen, da sich England in allen von ihm abgeschlossenen Zahlungsabkommen hartnäckig gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung gewehrt hat. Als Folge des Fehlens der Kurssicherung hat dann der Bund bekanntlich auf seinen Pfundguthaben, entsprechend 260 Millionen Schweizer Franken, durch die 30prozentige Abwertung der englischen Währung vom 18. September 1949 einen Verlust von 76,5 Mio. Fr. erlitten. Wie nun der Jahresbericht der Schweizerischen Verrechnungsstelle 1952 erstmals bekanntgibt, brachte die Finanzabgabe, die während der Jahre 1945 bis 1952 zur Deckung der Kosten erhoben wurde, die dem Bund aus der Gewährung von Krediten an Belgien, Holland, Frankreich und an das Sterlinggebiet entstanden waren, insgesamt 44,1 Mio. Fr. ein.

Berücksichtigt man noch die seit dem Jahre 1946 von der Schweizerischen Verrechnungsstelle an den Bund abgelieferten Gebührenüberschüsse von 17,7 Mio. Fr., so darf doch festgestellt werden, daß ein wesentlicher Teil des Abwertungsverlustes aus dem Jahre 1945 durch die Wirtschaft wieder beglichen wurde.

Gebühren und Europäische Zahlungsunion. — Im Zusammenhang mit den dem Bund durch die Krediterteilung an die Europäische Zahlungsunion erwachsenen Kosten ordnete der Bundesrat durch Beschuß vom 24. Juni 1952 die Erhebung einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ Prozent auf allen Auszahlungen im Zahlungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Zahlungsunion zugunsten des Bundes an. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1952 ergab sich ein Betrag von 8,6 Mio. Fr., was umgerechnet auf ein Jahr die beträchtliche Summe von mehr als 17 Mio. Franken ausmacht. Als im Frühjahr 1952 die Einführung der Auszahlungsabgabe heftig umstritten war, wurde von zuständiger Stelle erklärt, daß die zusätzlichen Kosten des Bundes mit 15 Mio. Fr. mehr als gedeckt seien. Nachdem nun ab 1. Juli 1953 die Verzinsung der Guthaben bei der Europäischen Zahlungsunion merklich verbessert wurde und der schweizerische Kapitalmarkt flüssiger denn je ist, kann man sich fragen, ob nicht der Augenblick einer Verminderung der durch die Auszahlungsgebühr verursachten Belastung der Wirtschaft gekommen ist. Auf alle Fälle wäre eine Orientierung über die dem Bund erwachsenen Kosten im Zusammenhang mit der Krediterteilung an die Europäische Zahlungsunion sehr erwünscht.

Handelsnachrichten

Textil-Clearing?

Es ist eine alte Tatsache, daß die Oststaaten ihre aus Handelsverträgen entstandenen Verpflichtungen nicht einhalten, kaufen sie doch nur das, was ihnen paßt, ohne daß sie sich um die vereinbarten Kontingente, insbesondere für Textilien, kümmern. Seit längerer Zeit rufen deshalb die interessierten Textilverbände nach einer Änderung der schweizerischen Außenhandelspolitik gegenüber den Oststaaten und verlangen Garantien für die Einhaltung der mit ihnen abgeschlossenen Handelsverträge. Es kann von der Textilindustrie nicht erwartet werden, daß sie mit den Händen im Schoß zusieht, wie die Balkanländer Textilien ohne irgend welche Einschränkung nach der Schweiz liefern können, währenddem die als Konzession für diese freie Einfuhrpolitik in den vertraglichen Abmachungen eingehandelten Textilkontingente unausgenützt auf dem Papier stehen bleiben. Es ist deshalb nicht erstaunlich, wenn in Textilkreisen zum Teil massive Kritik an der Handelspolitik des Herrn Minister Tröndle geübt wird.

Unter anderem wurde verlangt, daß die Textileinfuhr aus den Oststaaten vollständig unterbunden werde, auch auf das Risiko hin, daß der Export von schweizerischen Textilien nach den Balkanländern ebenfalls eingestellt werden müsse. Eine solche Maßnahme scheint uns das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ernster ist der Vorschlag auf Einführung eines Textil-Clearings zu nehmen, der kürzlich im St. Galler Tagblatt vom 30. Mai 1953 kommentiert und unterstützt wurde. Der Zweck eines solchen Clearings wäre der, die Ausfuhr von schweizerischen Textilien durch Blockierung des Gegenwertes in die Schweiz eingeführter Textilwaren sicherzustellen. Der

Handelspartner hätte also nur die Möglichkeit, seine aus Textillieferungen nach der Schweiz entstandenen Gutshaben für die Bezahlung von Textilkäufen in der Schweiz zu verwenden. Dieser Vorschlag läßt sich aber neben andern Nachteilen vor allem deshalb nicht verwirklichen, weil nicht alle Ostblock-Länder als Lieferanten von Textilien in Frage kommen und daher die Alimentierung eines besondern Textil-Clearings überhaupt nicht möglich wäre. Auch könnte mit der Schaffung eines derartigen Clearings noch keine Gewähr geboten werden, daß die handelsvertraglichen Kontingente auch ausgenützt würden. Der bisherige Zustand, daß nur Garne, aber keine Fertigtextilien gekauft werden, könnte grundsätzlich auch im Rahmen eines Textil-Clearings andauern. Die Leinenindustrie würde sich wohl bedanken, wenn sie durch Importe von tschechischen oder polnischen Leinengeweben für die Mittelbeschaffung des Textil-Clearings herhalten müßte, damit Baumwoll- oder Rayongarne exportiert werden könnten.

Uns scheint, die Lösung des Problems liege in der Vereinbarung von Kontingenzen für die Einfuhr von Textilien und anderen Waren aus den Oststaaten, die aber nicht nur pro-memoria-Charakter hätten. Durch die gestaffelte Freigabe der schweizerischen Einfuhrkontingente würde eine gewisse Steuerung ermöglicht, die insbesondere auf die Ausnutzung der Ausfuhrkontingente Rücksicht zu nehmen hätte. Mit dieser Art von Einfuhrüberwachung sollte den Behörden eine neue Waffe zur Erreichung handelspolitischer Ziele zur Verfügung gestellt werden.

Durch Blockierung eines bestimmten, den Vertragskontingenzen für Textilien entsprechenden Teils der Einzahl-